



Einführung einer Musterfeststellungsklage

HINTERGRUND

Der Koalitionsvertrag sieht vor, dass bis zum 1. November 2018 eine Musterfeststellungsklage für verbraucherrechtliche Streitigkeiten eingeführt werden soll. Anlass für die Initiative ist nicht zuletzt die unbefriedigende Situation, dass infolge rechtswidriger Massengeschäfte zwar eine Vielzahl von Personen geschädigt ist, beim Einzelnen jedoch häufig nur ein sehr geringer Schaden entsteht. Für den Einzelnen lohnt es sich wirtschaftlich nicht, den geringen Schaden individuell einzuklagen.

Mit Hilfe der Musterfeststellungsklage sollen die rechtlichen Fragen, die eine Vielzahl von Fällen betreffen, nicht mehr in jedem Einzelfall, sondern stellvertretend in einem Musterverfahren geklärt werden. Musterverfahren sind nicht neu im deutschen Recht, sondern werden bereits seit mehreren Jahren im Kapitalanlegerrecht erfolgreich durchgeführt.

SACHSTAND

Das Bundeskabinett hat am 9. Mai 2018 einen Gesetzentwurf beschlossen. Darin wird u.a. vorgesehen, dass die Musterfeststellungsklage

- nur für Streitigkeiten gilt, an denen ein Verbraucher beteiligt ist,
- nur von qualifizierten Verbänden erhoben und durchgeführt werden darf, die sich insbesondere nicht über Klagen, Abmahnungen und sonstige Rechtsverfolgungen finanzieren,
- nur zulässig ist, wenn der klagende Verband glaubhaft macht, dass mindestens zehn Verbraucher betroffen sind und sich insgesamt mindestens 50 Verbraucher dem Verfahren anschließen.

BEWERTUNG

Das Handwerk unterstützt die grundsätzliche Zielrichtung des Entwurfs, da hierdurch eine Entlastung der Justiz sowie eine Einheitlichkeit der Rechtsprechung bei Masseverfahren erzielt werden kann.

Der Gesetzentwurf weicht jedoch in zentralen Verfahrensaspekten von der bereits etablierten Musterfeststellungsklage im Kapitalanlegerrecht ab, woraus absehbar verschiedene Probleme resultieren.

So greift der Ansatz zu kurz, das Musterfeststellungsverfahren auf Verbraucher zu beschränken. Die Musterfeststellungsklage muss stattdessen für alle geschädigten Personen zugänglich sein. Dies schließt geschädigte Unternehmer ein.

Zudem setzt die Voraussetzung von mindestens 50 beteiligten Verbrauchern den Anreiz, dass klagende Verbände ihren Klagen absehbar öffentliche Aufmerksamkeit zu Teil werden lassen, um möglichst zahlreiche Anmelder für das Verfahren zu gewinnen. Infolgedessen kann bereits die Ankündigung einer Klageerhebung zu einer Drucksituation für Unternehmer führen, die sich angesichts einer solchen öffentlich inszenierten Klage verstärkt zum Abschluss eines außergerichtlichen Vergleichs gedrängt sehen. Solche Mechanismen und Drohszenarien wie sie von US-amerikanischen Verfahren bekannt sind, müssen verhindert werden.

Unzureichend bleiben zudem die geringen Anforderungen hinsichtlich des Nachweises, dass ein teilnehmender Verbraucher tatsächlich betroffen ist. So ist ein Verfahrensbeitritt ohne jegliche Plausibilitätsprüfung möglich und vom Gesetzentwurf mit Blick auf einen einfachen Verfahrenszugang für Verbraucher sogar intendiert. Die Beteiligung an einem gerichtlichen Verfahren muss einer bestimmten Mindestprüfung unterzogen werden. Anderenfalls kann der Beklagte nicht absehen, mit wie vielen tatsächlich begründeten betroffenen Fällen er konfrontiert ist. Dies ist jedoch mit Blick auf etwaige Vergleiche von zentraler Bedeutung.

Bundestag und Bundesrat sind nun gefordert, den Entwurf entsprechend nachzubessern, um einen Verfahrenszugang für Unternehmer zu ermöglichen, öffentlichen Bewerbungen von Verfahren vorzubeugen und eine verlässliche Überprüfung der Beteiligungsvoraussetzungen durch das Gericht einzuführen.

Stand: 11. Mai 2018

Verantwortlich: Franz Peter Altemeier

Telefon: 030 / 20 619 350